

Erste Änderungssatzung zur Satzung über die förmliche Festlegung des Gebietes „Altberesinchen“ zum Sanierungsgebiet vom 19.11.1992 sowie der Satzung über die Erweiterung des Sanierungsgebietes „Altberesinchen“ um das Baufeld 1, nördlich der Cottbuser Straße vom 05.06.1997 nach § 142 Absatz 1 und 3 Baugesetzbuch

Aufgrund des § 142 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) i. V. mit §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. I/21, Nr. 21) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) am 14.12.2021 die folgende Erste Änderungssatzung zur Satzung über die förmliche Festlegung des Gebietes „Altberesinchen“ zum Sanierungsgebiet vom 19.11.1992 sowie der Satzung über die Erweiterung des Sanierungsgebietes „Altberesinchen“ um das Baufeld 1, nördlich der Cottbuser Straße vom 05.06.1997 nach § 142 Absatz 1 und 3 BauGB beschlossen:

Präambel

Die Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) hat am 19.11.1992 die Satzung über die förmliche Festlegung des Gebietes „Altberesinchen“ nach § 142 Absatz 1 und 3 BauGB beschlossen (Beschl.-Nr. 92/28/678). Am 05.06.1997 wurde durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) die Erweiterung des Sanierungsgebietes „Altberesinchen“ um das Baufeld 1, nördlich der Cottbuser Straße nach § 142 Absatz 1 und 3 BauGB beschlossen (Beschl.-Nr. 97/33/984).

Im zurückliegenden Durchführungszeitraum der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme „Altberesinchen“ konnten zahlreiche Sanierungsziele erreicht und wichtige Vorhaben umgesetzt werden. Gleichzeitig sind wichtige Ziele des Neuordnungskonzeptes für das Sanierungsgebiet „Altberesinchen“ in wichtigen Bereichen bisher nicht erreicht worden. Es ist daher notwendig, die Durchführungsfrist der Sanierungsmaßnahmen bis zum 31.12.2024 zu verlängern, um die wesentlichen Sanierungsziele innerhalb dieser Zeit erreichen und die notwendigen Maßnahmen umsetzen zu können.

Gemäß § 235 Absatz 4 BauGB sind Sanierungssatzungen, die vor dem 1. Januar 2007 bekannt gemacht wurden, spätestens bis zum 31. Dezember 2021 aufzuheben. Gemäß § 142 Absatz 3 Satz 4 BauGB kann die Frist durch Beschluss verlängert werden, wenn die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden kann.

Von dieser Möglichkeit soll Gebrauch gemacht und eine entsprechende Verlängerung des Durchführungszeitraumes bis zum 31.12.2024 beschlossen werden.

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der ersten Änderungssatzung entspricht dem Geltungsbereich der Satzung über die förmliche Festlegung des Gebietes „Altberesinchen“ zum

Sanierungsgebiet vom 19.11.1992 sowie der Satzung über die Erweiterung des Sanierungsgebietes „Altberesinchen“ um das Baufeld 1, nördlich der Cottbuser Straße vom 05.06.1997.

§ 2 Durchführungsfrist

Der Durchführungszeitraum für die städtebauliche Sanierungsmaßnahme und die Geltungsdauer der Satzung über die förmliche Festlegung und der Erweiterung des Sanierungsgebietes „Altberesinchen“ nach § 142 Absatz 1 und 3 BauGB wird bis zum 31.12.2024 verlängert.

§ 3 Inkrafttreten

Die Erste Änderungssatzung zur Satzung über die förmliche Festlegung des Gebietes „Altberesinchen“ zum Sanierungsgebiet vom 19.11.1992 sowie der Satzung über die Erweiterung des Sanierungsgebietes „Altberesinchen“ um das Baufeld 1, nördlich der Cottbuser Straße vom 05.06.1997 nach § 142 Absatz 1 und 3 BauGB tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft. Die Satzung über die förmliche Festlegung des Gebietes „Altberesinchen“ zum Sanierungsgebiet vom 19.11.1992 sowie die Satzung über die Erweiterung des Sanierungsgebietes „Altberesinchen“ um das Baufeld 1, nördlich der Cottbuser Straße vom 05.06.1997 bleiben im Übrigen weiterhin in Kraft.

Frankfurt (Oder), 16.12.2021



René Wilke
Oberbürgermeister